



Betreff Antrag vom 23.09.2018 auf Informationszugang gemäß IFG zur Besetzung und Räumung der Stelle der Abteilungsleitung FA im BfE

Aktenzeichen: AG Z I 1 – 02079/0

Berlin, 20.11.2018

Sehr geehrter [REDACTED]

mit Antrag vom 23.09.2018 beantragen Sie die Übermittlung einer Liste aller Bestandteile des Schriftwechsels zwischen BMU und BfE zur Besetzung und Räumung der Stelle der Abteilungsleitung FA, nachdem ich Ihren Antrag vom 15.08.2018 auf Zusendung des vollständigen Schriftwechsels zwischen BMU und BfE hinsichtlich des Stellenausschreibungs- und Stellenbesetzungsverfahrens der Abteilungsleiterposition FA sowie der nachfolgenden erneuten Vakanz mit Schreiben vom 14.09.2019 abgelehnt habe.

I.

Leider kann ich Ihrem neuerlichen Antrag vom 23.09.2018 auf Zugang zu den von Ihnen gewünschten Informationen ebenfalls nicht entsprechen. Ihren Antrag muss ich daher ablehnen.

Begründung:

Hinsichtlich der von Ihnen beantragten Auskünfte zur Übermittlung einer Liste aller Bestandteile des Schriftwechsels zwischen BMU und BfE zur





Seite 2

Besetzung und Räumung der Stelle der Abteilungsleitung FA besteht nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 IFG kein Anspruch auf Zugang zu diesen Informationen.

Es ist eine generelle Pflicht des BMU sowie sämtlicher Behörden zum Schutz personenbezogener Daten festzustellen. Wie sich aus § 5 Abs. 2 IFG ergibt, überwiegt das Informationsinteresse des Antragstellers nie, wenn es um die beantragte Herausgabe personenbezogener Daten aus einem Dienst- oder Amtsverhältnis geht. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber selbst eine abschließende Entscheidung getroffen und dem Datenschutz Vorrang gegenüber dem Informationszugang eingeräumt. Dabei sind nicht nur die Daten aus einer Personalakte geschützt, sondern auch alle Unterlagen, die mit einem Dienstverhältnis in Zusammenhang stehen.

Durch § 5 Abs. 2 IFG werden also nicht nur Personalakten im materiellen Sinn geschützt, sondern darüber hinaus auch diejenigen Unterlagen, die den Beschäftigten betreffen, und allgemein sowie nicht nur unmittelbar mit seinem Dienstverhältnis in Zusammenhang stehen.

Das Recht auf den und die Pflicht zum Schutz personenbezogener Daten machen es erforderlich, dass der Dritte im Sinne des § 5 IFG und die jeweils zuständige Dienststelle darauf vertrauen können sollen und müssen, dass die vertraulichen Informationen auch vertraulich blieben und nicht auf Umwegen doch noch ein Zugang zu diesen Informationen erreicht wird.

Nicht nur die Übersendung des Schriftverkehrs an sich, sondern auch die Auflistung aller Bestandteile des Schriftwechsels zwischen BMU und BfE bzgl. der Besetzung und Räumung der Stelle der Abteilungsleitung FA lassen eindeutige Rückschlüsse auf personalaktenrelevante Sachverhalte und Daten zu, da sich der Titel der einzelnen Schriftstücke auf den jeweiligen Inhalt bezieht. Jegliche Informationen, die den in einem Dienstverhältnis befindlichen Dritten betreffen, sind geschützt. Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 IFG bin ich daher nicht befugt, Ihnen eine solche Auflistung zugänglich zu machen.

II.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt gebühren- und auslagenfrei.



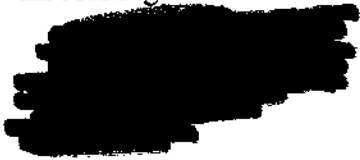


Seite 3

Ich bedauere, Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können. Sollten Sie weitere Auskünfte zum Verfahren und zu sonstigen Fragen benötigen, stehe ich gerne zur Verfügung.

Bezüglich Ihres anderen Antrags und Widerspruchs vom 23.09.2018 ergehen gesonderte Entscheidungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung in Abschnitt I. können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Ihr Widerspruch ist beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn einzulegen.

